



für den Jugendhilfeausschuss  
ab 1 Woche vor der Sitzung  
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Haushalt 2018;  
Förderung des Projektes „Kein junger Mensch darf verloren gehen“, ein Projekt zur  
Umsetzung des § 16h SGB II im Landkreis Reutlingen durch die ridaf Reutlingen  
gGmbH**

**Beschlussvorschlag:**

1. Zur Förderung der ridaf Reutlingen gGmbH für das Projekt „Kein junger Mensch darf verloren gehen“/ein Projekt zur Umsetzung des § 16h SGB II im Landkreis Reutlingen, werden im Haushaltsjahr 2018 14.000,00 EUR bei der Produktgruppe 36.20 eingestellt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der ridaf Reutlingen gGmbH eine Zuwendungsvereinbarung mit einer 3-jährigen Laufzeit und einer jährlichen Dynamisierung von 2 % abzuschließen. Die Dynamisierung in den Jahren 2019 und 2020 erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel.
3. In die Zuwendungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass die Projektmittel 2018 bis 2020 nur ausgezahlt werden, wenn die eingeplanten Mittel des Jobcenters Reutlingen für die ridaf Reutlingen gGmbH zur Verfügung gestellt werden.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	71.341,00 EUR	Anteil Landkreis:	14.000,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20		über die Änderungsliste im Haushaltsplan aufzunehmen:	14.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Die ridaf Reutlingen gGmbH hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Es geht um eine Maßnahme für schwer erreichbare junge Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Als Anlage 2 ist der Haushaltsplanentwurf 2018 bis 2020 beigefügt. Laut Antrag soll die Förderung im Jahr 2018 14.000,00 EUR betragen, im Jahr 2019 14.280,00 EUR und im Jahr 2020 14.566,00 EUR. Dem Antrag für das Jahr 2018 soll mit 14.000,00 EUR entsprochen

werden, sofern die vom Träger beantragten Fördermittel von Jobcenter Reutlingen zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für die Förderung 2019 und 2020.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Ausgangssituation**

#### **1.1 Sozialgesetzbuch (SGB) II - Hilfe für schwer zu erreichende junge Menschen**

Seit dem 01.08.2016 ist der neu ins SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) aufgenommene § 16h in Kraft getreten. Der Gesetzestext ist als Anlage 3 beige-fügt. Mit ihm wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund derer die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen von Vollendung des 15. bis zum 25. Lebensjahr möglich ist.

Die Agentur für Arbeit kann Leistungen mit dem Ziel erbringen, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten bei jungen Menschen zu überwinden. Die jungen Menschen sollen eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abschließen oder anders ins Arbeitsleben einmünden sowie Sozialleistungen beantragen oder annehmen.

Die Förderung umfasst gegenüber den regulären Angeboten des SGB II zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Dadurch soll erreicht werden, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen und erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden. Die Zielgruppe soll zudem an Regelangebote des SGB II zur Aktivierung und Stabilisierung mit Blick auf eine berufsorientierte Förderung herangeführt werden.

Ein Leistungsbezug der einzelnen Teilnehmer ist nicht erforderlich. Über die Leistungserbringung sollen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen.

#### **1.2 Bedarfsanalyse des Jobcenters Landkreis Reutlingen und des Kreisjugendamtes**

Die Umsetzungsmöglichkeiten wurden vom Jobcenter und dem Kreisjugendamt erörtert und eine Bedarfsanalyse vorgenommen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Zielgruppe wurden über den geschäftsführenden Schulleiter der beruflichen Schulen einbezogen.

Zur Zielgruppe des § 16h SGB II gehören insbesondere:

- junge Erwachsene mit ungesicherter Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit,
- jugendliche Ausreißer/-innen, die z. B. aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben,
- junge Erwachsene, die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- junge Menschen, die den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben (ggf. auch aufgrund von Sanktionen),
- junge Menschen, die auch von den anderen Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht werden,
- junge Menschen mit ggf. eingeschränkter Bildungsfähigkeit, die bereits in der Schule den Anschluss verloren haben, weil sie von den üblichen Lehrformen nicht erreicht wurden und aufgegeben haben,
- junge Menschen, denen die erforderlichen Kompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden,
- junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtverhalten.

Der geschäftsführende Schulleiter verwies auf eine Gruppe junger Menschen, die zur Zielgruppe gehören. Dies sind berufsschulpflichtige junge Menschen, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen und aufgesucht werden müssten.

Diese Zielgruppe ist namentlich bekannt, da die Überprüfung der Schulpflicht nach der Sekundarstufe I und ggf. die Schulversorgung dem geschäftsführenden Schulleiter obliegt. Nach der Sekundarstufe I beginnt die Berufsschulpflicht, die nur ruht, solange Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium besucht werden.

Die vorliegenden Daten aus dem Schuljahr 2017/2018 sind mit den Daten der Vorjahre vergleichbar:

- Es gab zum Schuljahresbeginn 1.658 Schulübergaben allgemeinbildender Sekundar-I-Schulen.
- In der Regel stimmen bei ca. 500 Fällen die Angaben zu den Anschlusschulen oder Bildungsgängen nicht und müssen bei den Betrieben und den weiterführenden Schulen einzelfallbezogen erfragt werden.
- Bei ca. 70 Fällen, die mehrfach angeschrieben und/oder vorgeladen werden, sind Probleme offenkundig und bei ca. 30 bis 40 Fällen sind Sanktionen erforderlich (z. B. mit Bußgeldbescheid).
- Ca. 10 junge Menschen über 15 Jahren befinden sich offensichtlich in solchen individuellen Notlagen, wie sie in § 16h SGB II genannt sind.

Bei diesen ca. 10 jungen Menschen gibt es einen Bedarf an aufsuchender Arbeit. Hier besteht eine Lücke in der Versorgung, bei der Potenzial gesehen wird, junge Menschen, die ansonsten „verloren gehen“, zu erreichen.

Hinzukommen namentlich bekannte Abgänger von beruflichen Vollzeitschulen mit einem Abgangszeugnis, die nicht mehr schulpflichtig sind, aber oft perspektivlos.

## **2. Umsetzung des Projektes**

### **2.1 Konzept „Kein junger Mensch darf verloren gehen“**

Auf dem Hintergrund der Erfahrung mit dem vom Landkreis geförderten Schulverweigererprojekt in den allgemeinbildenden Schulen und als Träger der Schulsozialarbeit in den beruflichen Schulen des Landkreises hat die ridaf Reutlingen gGmbH einen Antrag gestellt und ein Konzept für die Umsetzung des § 16h SGB II vorgelegt. Dabei ist das enge Zusammenwirken mit dem geschäftsführenden Schulleiter konzeptionell verankert.

Das Konzept (Anlage 1) ist schlüssig, zielführend und die Eckdaten zur Umsetzung sind mit dem geschäftsführenden Schulleiter abgestimmt.

### **2.2 Dauer und Evaluation des Projektes**

Das Projekt ist auf 3 Jahre angelegt und soll nach einem halben Jahr erstmals mit Blick auf das Erreichen der Zielgruppe ausgewertet werden.

In der Regel ist im Dezember eines Jahres die Überprüfung der Schulpflicht abgeschlossen. Von Januar 2018 an kann die aufsuchende Arbeit beginnen. Es werden verschiedene Maßnahmen mit Blick auf die schulische oder berufliche Qualifikation bis zum nächsten Schuljahresbeginn bzw. bis zum Beginn einer Ausbildung im dualen System mit den jungen Menschen überlegt und eingeleitet. Vor allem ist die Anbindung an die Grundsicherung nach SGB II umgehend anzubahnen.

Erste Erfahrungen liegen insofern im Sommer 2018 vor. Auf dieser Grundlage wird das Konzept ggf. noch etwas modifiziert.

### 2.3 Umsetzung

Mit dem Jobcenter Landkreis Reutlingen wurde abgesprochen, dass die Umsetzung des Projekts federführend in der Jugendhilfe erfolgt. Zum einen bestehen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Schulen durch die umfangreiche Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis, zum anderen sind den sozialpädagogischen Akteuren im Schulbereich die Beratungsleistungen von beruflichen Schulen bekannt. Hier sind z. B. zu nennen: Berufs- und Studienorientierung, Mediation bei Konflikten, Beratung bei Suchtproblemen, Schullaufbahnberatung, Sonderpädagogischer Dienst.

Es ist vorgesehen, eine 100%-Sozialpädagogenstelle und 100 therapeutische Stunden pro Monat im Projekt zu fördern.

Die Förderung des Projektes soll durch einen üblichen Zuwendungsvertrag nach § 74 SGB VIII abgeschlossen werden. Die Mittel des Jobcenters fließen an den Träger.

Die Umsetzung für die Jahre 2018 bis 2020 ist davon abhängig, ob die Mittel für das Projekt vonseiten des Jobcenters bereitgestellt werden. Von einer Förderung kann laut Aussage des Jobcenters mindestens für 2018 ausgegangen werden.

### 3. Förderumfang 2018

Nach den Förderbedingungen des Jobcenter ist eine Kofinanzierung erforderlich. Bei den Gesamtkosten in Höhe von ca. 71.000,00 EUR ist der Anteil des Landkreises mit 14.000,00 EUR angemessen. Der weit überwiegende Teil in Höhe von 57.000,00 EUR wird über das Jobcenter vom Bund finanziert.

### 4. Zuwendungsvereinbarung

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für 3 Jahre. Der Förderbetrag soll im Jahre 2018 14.000,00 EUR betragen. In der Vereinbarung wird eine jährliche Dynamisierung von 2 % für die Jahre 2019 und 2020 festgeschrieben, jedoch unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel. Es wird in der Vereinbarung aufgenommen, dass die Förderung 2018 bis 2020 nur erfolgt, wenn die vom Träger im Antrag ausgewiesenen Mittel des Jobcenters Landkreis Reutlingen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden